



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

Regionalpolitik

Thematische Entwicklung, Auswirkungen, Bewertung und innovative Maßnahmen

Bewertung und Zusätzlichkeit

GENERALDIREKTION

Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten, Chancengleichheit

Audit, Kontrolle, Evaluierung

Evaluierung

Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013:

INDIKATIVE LEITLINIEN ZU BEWERTUNGSVERFAHREN: BEWERTUNG WÄHREND DES PROGRAMMPLANUNGSZEITRAUMS

Arbeitsdokument Nr. 5

April 2007

INHALT

1. EINFÜHRUNG: ZIELE, GEGENSTAND UND AUFBAU DES ARBEITSDOKUMENTS	3
2. ART DER BEWERTUNG: ÜBERGANG VON DER HALBZEITBEWERTUNG ZUR LAUFENDEN BEWERTUNG	5
3. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE LAUFENDE BEWERTUNG.....	8
3.1 AUFGABEN DER MITGLIEDSTAATEN.....	8
3.2 AUFGABEN DER KOMMISSION	11
4. PLANUNG DES PROZESSES DER LAUFENDEN BEWERTUNG	11
4.1 SCHWERPUNKTE DER LAUFENDEN BEWERTUNG	11
4.2 BEWERTUNGSPLÄNE	13
5. VERWALTUNG DES PROZESSES DER LAUFENDEN BEWERTUNG.....	15
5.1 VERWALTUNGSAUFGABEN.....	15
5.2 GRUNDPRINZIPIEN.....	17
5.3 QUALITÄTSSTANDARDS	18
ANHANG 1. Vorgeschlagene Grundzüge eines Bewertungsplans	19
ANHANG 2. Qualitätsstandards	20
ANHANG 3. Bibliographie.....	22

1. Einführung: Ziele, Gegenstand und Aufbau des Arbeitsdokuments

In der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird die **Rolle der Kommission bei der Vorgabe indikativer Leitlinien**¹ für die künftigen Bewertungsverfahren (Artikel 47 Absatz 5)² dargestellt. Dieses methodische Arbeitspapier soll diesbezüglich als Referenzdokument dienen. Die Behörden der Mitgliedstaaten³ werden aufgefordert, es flexibel zu benutzen und die Leitlinien ihren eigenen speziellen Bedürfnissen (z.B. Information, strategische und/oder Verwaltungsbedürfnisse) anzupassen.

Der im Auftrag der Kommission verfasste **EVALSED** - ein Instrument für die Bewertung der sozioökonomischen Entwicklung, online and interaktiv (<http://www.evaled.com>) - enthält zusätzliche Ratschläge und Beispiele für vorbildliche Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsmethoden und Qualitätsstandards.

Das Dokument richtet sich in erster Linie an nationale, regionale und lokale Behörden, da diese für die Verwaltung der Interventionen aus dem Struktur- und Kohäsionsfonds im Zeitraum 2007-2013 zuständig sind, insbesondere an diejenigen, die Bewertungen organisieren, koordinieren und durchführen. Die Verwaltungsbehörden werden das Dokument möglicherweise auch gemeinsam mit externen Bewertungssachverständigen zu verwenden wünschen, denen es bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherlich nützlich sein wird (Abschnitt 5.1).

In der Verordnung [1083/2006] wird zwischen drei Arten von Bewertungen entsprechend deren zeitlicher Durchführung unterschieden: vor (ex ante), während und nach (ex post) dem Programmplanungszeitraum (Artikel 47 Absatz 2).

Was deren Funktion anbelangt, so unterscheidet Artikel 47 Absatz 2 zwischen Bewertungen strategischer Art („um die Entwicklung eines Programms oder einer Gruppe von Programmen im Verhältnis zu gemeinschaftlichen oder nationalen Prioritäten zu prüfen“) und Bewertungen operationeller Art („um die Begleitung eines operationellen Programms zu unterstützen“). Beide Evaluationstypen können in einem Bewertungsbereich enthalten sein (Abschnitt 4.1.).

Dieses Arbeitsdokument betrifft die Bewertungen während des Programmplanungszeitraums, sowohl strategischer als auch operationeller Art. Verwendet

¹ Nach dem Verfahren gemäß Artikel 103 (2) der Verordnung 1083/2006.

² Vorbehaltlich anderer Angaben beziehen sich alle Artikel in diesem Arbeitsdokument auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

³ Wenn nicht ausdrücklich auf Verwaltungsbehörden oder Begleitausschüsse (deren Aufgaben in Abschnitt 5.1 beschrieben sind) verwiesen wird, sind nachfolgende Begriffe Synonyme und werden zur Beschreibung der Rolle und der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Allgemeinen verwendet: „Mitgliedstaaten“, „Behörden der Mitgliedstaaten“, „Verwaltung der Mitgliedstaaten“ oder „Entscheidungsträger“ (durch den Einschluss der Zivilgesellschaft of breiter definiert).

wird der Begriff „**laufende Bewertung**“⁴, obwohl in der Verordnung 1083/2006 dieser Begriff nicht ausdrücklich verwendet wird. Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen werden in anderen Arbeitsdokumenten behandelt⁵.

Grundlage dieses Arbeitsdokuments bilden die Erfahrungen der Mitgliedstaaten mit der Halbzeitbewertung und deren Aktualisierung im Zeitraum 2000-2006, wobei dem rechtlichen Kontext für den Zeitraum 2007-2013⁶ und den allgemeinen Bestimmungen der Haushaltsordnung⁷ (Artikel 27 Absatz 4) und ihrer Durchführungsbestimmungen⁸ (Artikel 21) betreffend die Bewertung Rechnung getragen wird.

Das Dokument umfasst vier Teile:

- Der erste Teil behandelt die Erfahrungen mit der Halbzeitbewertung und ihre Aktualisierung und zeigt, wie die daraus gezogenen Lehren die Relevanz, die Grundprinzipien und die wichtigsten Merkmale der laufenden Bewertung im Zeitraum 2007-2013 beeinflusst haben.
- Der zweite Teil gibt einen Überblick über die rechtlichen Erfordernisse für 2007-2013, einschließlich der Rollen und Aufgaben der Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf die laufenden Bewertungen.
- Der dritte Teil beschreibt den Schwerpunkt der laufenden Bewertung und schlägt vor, wie der Bewertungsprozess am besten geplant und konzipiert werden kann, um den

⁴ Gemäß Artikel 86 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wird der Begriff „laufende Bewertung“ in einem weiter gefassten Kontext verwendet und umfasst die Halbzeit- und die Ex-post-Bewertungen.

⁵ Europäische Kommission (2006): Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013: Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Ex-ante Bewertungen, Arbeitsdokument 1.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

⁷ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

⁸ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Die hier genannte **Zwischenbewertung** dient der Bewertung und Prüfung der einem Programm zugewiesenen Humanressourcen und Finanzmittel sowie der erreichten Ergebnisse, um ihre Übereinstimmung mit den vorgegebenen Zielen zu überprüfen. Sie ist periodisch nach einem Zeitplan durchzuführen, der es ermöglicht, die Bewertungsergebnisse bei allen Beschlüssen über die Fortschreibung, Änderung oder Unterbrechung des Programms zu berücksichtigen. Da bei der **laufenden Bewertung** ein solch flexibler Zeitplan befolgt wird, sorgt sie im Hinblick auf den Umfang und die Konzeption der Bewertung für mehr Flexibilität zwecks Berücksichtigung der internen Bedürfnisse und ist in einem weiter gefassten Kontext der Planung und Verwaltung des Bewertungsprozesses zu sehen (Abschnitt 2).

strategischen und/oder operationellen Bedürfnissen der Entscheidungsträger gerecht zu werden.

- Der vierte Teil enthält schließlich Leitlinien für die Verwaltung des Prozesses der laufenden Bewertung und beschreibt die wichtigsten Grundsätze und Qualitätsstandards der Bewertung.

2. Art der Bewertung: Übergang von der Halbzeitbewertung zur laufenden Bewertung

Allgemeines Ziel der Bewertung der Kohäsionspolitik ist es, „Qualität, Effizienz und Kohärenz der Interventionen der Fonds zu steigern sowie die Strategie und die Durchführung der operationellen Programme im Hinblick auf die spezifischen Strukturprobleme der betreffenden Mitgliedstaaten zu verbessern, wobei das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung sowie die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Umweltverträglichkeitsprüfung und strategische Umweltprüfung berücksichtigt werden“ (Artikel 47 Absatz 1).

Die Verordnung [1083/2006] vollzieht einen Übergang vom Konzept einer durch rechtliche Erfordernisse gesteuerten Halbzeitbewertung zu einem flexibleren und bedarfsgesteuerten Ansatz der Bewertung während des Programmplanungszeitraums: **der laufenden Bewertung**.

Die gewonnenen Erfahrungen und die daraus gezogenen Lehren bildeten die Grundlage für die Erarbeitung des neuen Ansatzes.

Textkasten 1: Lehren aus den früheren Erfahrungen

Die Evaluierung der Strukturfonds während der Programmdurchführung ist kein neues Konzept. Sie wurde als Halbzeitbewertung für den Zeitraum 1994-1999 eingeführt und kam im Zeitraum 2000-2006 erneut zur Anwendung.

Die Halbzeitbewertungen von 2003⁹ wurden auf eine sehr unterschiedliche Art und Weise organisiert und verwaltet. Sie zeichneten sich durch überaus vielfältige Denkansätze und Konzepte aus, die in starkem Maße von den institutionellen Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten geprägt waren. Obgleich einige Lösungen effizienter waren als andere, konnten jedoch generell eine bessere Qualität der Bewertungsberichte (hauptsächlich in Bezug auf die Analyse der prozessbezogenen Aspekte der Durchführung) sowie eine stärkere Mitwirkung der zuständigen Behörden festgestellt werden. Diese Bewertungen zeigten zudem, dass die Verwaltungen der Mitgliedstaaten ihre Kapazitäten und Kenntnisse in diesem Bereich ausgebaut hatten, und markierten eine weitere Etappe in der Partnerschaft mit der Kommission. Dennoch traten einige Schwächen zutage wie etwa:

- die rigiden Fristen, die dazu führten, dass in vielen Fällen zu früh mit den Bewertungen begonnen wurde (insbesondere bei einem späten Start der Strukturfondsinterventionen), und eine plötzliche Zunahme der Nachfrage nach Bewertungen nach sich zogen;
- die allzu weit gefassten Erfordernisse, die alle Strukturfondsinterventionen und vielfältige und komplexe Bewertungsfragen wie Strategie, Wirksamkeit und Durchführung abdeckten.

⁹ Europäische Kommission (2004): Die Halbzeitbewertung der Strukturfondsinterventionen: Zusammenfassender Bericht der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten.

Mithin enthielten einige Bewertungen keine eingehende Analyse wichtiger Bewertungsfragen, insbesondere im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse, und waren auf die speziellen internen Bedürfnisse der Verwaltungen der Mitgliedstaaten nur ungenügend abgestellt.

Die wichtigste Lehre aus den Erfahrungen mit den Halbzeitbewertungen war, dass es eines flexibleren Ansatzes bedurfte, der den Bedürfnissen der Entscheidungsträger Rechnung trug.

Während der Aktualisierung der Halbzeitbewertung im Jahre 2005 wurden einige Aspekte dieses Ansatzes getestet. Die Aktualisierung, die auf den Erfahrungen mit den Halbzeitbewertungen aufbaute, ermöglichte es den Mitgliedstaaten, den Bewertungsbereich zu straffen und sich auf Gebiete, die bei den Halbzeitbewertungen nicht hinreichend geprüft wurden (vornehmlich im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse), zu konzentrieren, anstatt sämtliche bei der Bewertung von 2003 vorgeschriebenen Aspekte erneut zu behandeln. Im Einklang mit der Verpflichtung der Kommission zur Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips wurden diesbezüglich inhaltliche Mindestanforderungen festgelegt, wobei die Verwaltungsbehörden erforderlichenfalls zusätzliche Bewertungspunkte, den sie in die Aktualisierung aufzunehmen wünschten und die zur besseren Durchführung der Programme möglicherweise zweckdienlich sind, identifizieren konnten.

Parallel zur Aktualisierung beschlossen einige Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis, themenspezifische Bewertungen durchzuführen, die sich auf strategische Fragen wie etwa Innovation oder Umwelt konzentrierten.

Obwohl die neuen Mitgliedstaaten nicht zur Durchführung einer Halbzeitbewertung der Strukturfondsinterventionen während des Zeitraums 2004-2006 verpflichtet waren, beschlossen diese mehrheitlich, sich hieran aktiv zu beteiligen, um innerhalb ihrer Verwaltungen Bewertungskapazitäten und -qualifikationen aufzubauen und Beispiele für vorbildliche Verfahren bei der Verwaltung von Bewertungen entsprechend dem internen Bedarf zu erhalten, wie etwa Erstellung von Bewertungsplänen.

Generell gaben die Bewertungen in EU-25 während des Zeitraums 2004-2006 einige wichtige Aufschlüsse darüber, wie der Mehrwert der Kohäsionspolitik weiter gesteigert und deren Maßnahmen verbessert werden können. Vor allem hat die Analyse der bislang erzielten Ergebnisse einen signifikanten Beitrag zur künftigen Programmplanung geleistet.

Auf der Grundlage der vorstehend geschilderten Erfahrungen und der im Zeitraum 2000-2006 aufgebauten Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und künftigen Aufgaben war es möglich, den im Programmplanungszeitraum verfolgten Bewertungsansatz in den rechtlichen Bestimmungen für den Zeitraum 2007-2013¹⁰ auf angemessene Weise abzuändern.

Die **laufende Bewertung** ist ein Prozess, der eine Reihe von Bewertungen umfasst. Ihr Hauptziel ist es, Umsetzung und Durchführung eines operationellen Programms sowie die Veränderungen seines externen Umfelds kontinuierlich zu verfolgen, um die erzielten Outputs und Ergebnisse sowie die Fortschritte bei der Erzielung einer langfristigen Wirkung besser verstehen und analysieren zu können und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu empfehlen.

Der vorgeschlagene Ansatz betont die Notwendigkeit einer engeren Beziehung zwischen einerseits Begleitung und Bewertung¹¹ und zwischen andererseits diesen beiden – sehr oft - miteinander verbundenen Verfahren und der Beschlussfassung (Abschnitte 3 und 4).

Eine regelmäßige Begleitung soll prozessbezogene/operationelle Informationen (hauptsächlich über die erzielten Outputs und Ergebnisse, die finanzielle

¹⁰ Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und Verordnung 1828/2006

¹¹ Weitere Informationen enthält folgende Publikation: Europäische Kommission (2006): Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013, Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Indikatoren für Begleitung und Bewertung, Arbeitsdokument 2.

Inanspruchnahme und die Qualität der Durchführungsmechanismen) liefern, damit beispielsweise im Falle tatsächlicher oder möglicher Schwierigkeiten eine Bewertung vorgenommen werden kann.

Allerdings können einige Informationen über bestimmte strategische Aspekte wie etwa die sozioökonomische Wirkung oder die Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Prioritäten, die Folgen für ein operationelles Programm nicht dem Begleitsystem entnommen oder aus ihm abgeleitet werden; hierzu wäre ein regelmäßiges Follow-up mittels Bewertung erforderlich. In diesem Falle könnten Begleitdaten lediglich als anfängliche/zusätzliche Informationen dienen, die einen weiteren Aufbereitungen bedürften und in Analysen oder Berichte über in der Bewertung behandelte strategische oder operationelle Aspekte einfließen würden.

Ausgehend von den obigen Ausführungen ist eine Bewertung entsprechend den internen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten zu konzipieren und durchzuführen. So könnten tatsächliche oder mögliche Schwierigkeiten (oder sonstige Informationen), die das Begleitsystem¹² offenbart, eine Bewertung nach sich ziehen, oder eine Bewertung könnte vorgenommen werden, wenn sie eine regelmäßige Überwachung der sozioökonomischen Wirkung oder anderer strategischer Aspekte gewährleisten würde.

Mithin müssen die Mitgliedstaaten proaktiv sein, indem sie eine enge Beziehung zwischen Begleitung und Bewertung gewährleisten und die Häufigkeit/Regelmäßigkeit deren Durchführung festlegen, damit kontinuierlich Informationen und Analysen für die Programmverwaltung verfügbar sind. Mit Nachdruck wird deshalb empfohlen, Bewertungspläne zu erstellen und diese auszubauen (siehe Abschnitt 4.2, Anhang 1).

Die Verordnung 1083/2006 bietet einen flexiblen Rahmen für **das Thema, die Gestaltung und den Zeitpunkt** für die laufende Bewertung¹³.

Die Mitgliedstaaten müssen sich nicht auf Bewertungen zu einzelnen operationellen Programmen beschränken. Sie werden auch ermuntert, Bewertungen nach Themen, Prioritätsachsen, Gruppen von Maßnahmen, Großprojekten oder Politikbereichen (für ESF-Interventionen) im Rahmen mehrerer operationeller Programme oder eines speziellen operationellen Programms sowie gegebenenfalls ihrer einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne durchzuführen. Dadurch lässt sich Doppelarbeit vermeiden und kann beispielsweise für einen bestimmten Aspekt, der verschiedene operationelle Programme betrifft, eine einzige Bewertung vorgenommen werden. Solche Bewertungen sollten erfolgen, wenn sie einen Mehrwert bei der Verwaltung der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds bringen und/oder die Kohärenz und/oder die Relevanz der beschlossenen Strategien fördern¹⁴.

¹² Wenn ein Mitgliedstaat dies beschließt, können die Begleitsysteme für den Struktur- und den Kohäsionsfonds auch zur Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme herangezogen werden.

¹³ Innerhalb dieses flexiblen Rahmens gibt es zwei spezifische Fälle in denen die Verordnung 1083/2006 genauere Anforderungen an die Bewertung stellt- siehe Abschnitt 3.1

¹⁴ Werden ein oder mehrere operationelle Programme genannt, gilt diese Anmerkung.

Eine zentrale Aufgabe der Mitgliedstaaten und die Kommission besteht darin, den vorstehend beschriebenen globalen Ansatz der laufenden Bewertung für den Zeitraum von 2007-2013 zu fördern und sicherzustellen, dass er im Rahmen des Struktur- und des Kohäsionsfonds konsequent zur Anwendung kommt.

3. Zuständigkeit für die laufende Bewertung

Gemäß dem **Subsidiaritäts-** und dem **Verhältnismäßigkeitsprinzip** (Artikel 13) sind die Mitgliedstaaten für die Begleitung der operationellen Programme, die Durchführung laufender Bewertungen und die im Falle von Schwierigkeiten zu treffenden Abhilfemaßnahmen zuständig.

Die Kommission kann auf eigene Initiative und in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten ebenfalls laufende Bewertungen vornehmen. Gemäß den oben genannten Grundsätzen darf sie solche Bewertungen aber nur durchführen, wenn dies erforderlich ist und/oder wenn diese effizienter als die Bewertungen der Mitgliedstaaten sind (z. B. strategische Bewertungen mit EU-weiter Dimension).

3.1 Aufgaben der Mitgliedstaaten

Textkasten 2: Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Artikel 48(3)

Aufgaben der Mitgliedstaaten

Während des Programmplanungszeitraums führen die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme Bewertungen durch, insbesondere wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt oder wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemäß Artikel 33 gemacht werden sollen. Die Ergebnisse werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm und der Kommission übermittelt.

Artikel 33(1)

Überarbeitung der operationellen Programme

Auf Initiative der Mitgliedstaaten oder auf Initiative der Kommission mit dem Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats können die operationellen Programme überprüft und erforderlichenfalls kann das verbleibende Programm in einem oder mehreren der folgenden Fälle überarbeitet werden:

- a) Es sind signifikante sozioökonomische Veränderungen eingetreten.
- b) Wesentlichen Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Prioritäten soll stärker oder in anderer Weise Rechnung getragen werden.
- c) Die gemäß Artikel 48 Absatz 3 vorgenommene Bewertung legt eine Überarbeitung nahe.
- d) Es haben sich Durchführungsschwierigkeiten ergeben.

Die Verordnung 1083/2006 enthält zwar flexible Bestimmungen in Bezug auf die Themenbereiche, die Konzeption und die zeitliche Planung einer laufenden Bewertung,

schreibt aber vor, dass die Mitgliedstaaten eine solche Bewertung in zwei speziellen Fällen vornehmen müssen (Artikel 48 Absatz 3):

- a) wenn die Begleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt

Die Verwaltungsbehörden und die Begleitausschüsse haben die Aufgabe die Qualität der Programmdurchführung zu sichern (Artikel 66) und sollten die in Artikel 37 (1) genannten finanziellen und physischen Indikatoren erheben (output und Ergebnis für die Schwerpunktsachsen¹⁵) sowie, soweit vereinbart, andere Indikatoren für andere Programmierungsebenen z.B. auf Programmebene und NSRP-Ebene. Dieser Prozess sollte durch qualitative Analysen und Diskussionen zum erreichten Fortschritt, zu den wichtigsten Ergebnissen und anderen wichtigen Einflussfaktoren der Programmumsetzung unterstützt werden. Ein qualitativer Herangang sollte auch in Situationen genutzt werden, in denen eine Quantifizierung nicht möglich ist.

Auf der Grundlage dieser Analyse sollte die Entscheidung getroffen werden¹⁶, ob eine signifikante Abweichung von den ursprünglichen Zielen vorliegt (potentiell oder bereits eingetroffen). Solch eine Abweichung erfordert eine Bewertung zur Analyse der Probleme und ihrer Ursachen und zur Vorlage von Vorschlägen für eine Korrektur. Es ist daher wichtig, dass die Begleitung angemessen geplant und durchgeführt wird, um rechtzeitig und angemessen Anpassungen des operationellen Programms durchzuführen¹⁷.

Analyse und Nutzung von Informationen aus dem Begleitsystem sollten mit der Vorbereitung des Jahresberichtes zur Durchführung der operationellen Programme verbunden werden, wie in Artikel 67 und in Anlage XVIII der Verordnung 1828/2006 festgelegt. Jährliche Ziele sind fakultativ, jedoch würde ihre Aufstellung gute Verwaltungspraxis darstellen. Sie erleichtern das laufende Monitoring der Leistung der Programme.

¹⁵ Einschließlich der Hauptindikatoren wie in der folgenden Publikation empfohlen: Europäische Kommission (2006): Die neue Programmperiode 2007-2013. Indikative Leitlinien zu Bewertungsmethoden: Indikatoren für Begleitung und Bewertung, Arbeitsdokument 2 und Annex XVIII zu Verordnung 1828/2006.

¹⁶ Nähere Ausführung zur Umsetzung in Abschnitt 5.1

¹⁷ Ein befriedigender Fortschritt bei outputs und Ergebnissen, erfasst durch das Begleitsystem, führt nicht zwingend zur Erreichung der angestrebten Wirkungen. Bewertungen sind erforderlich, um dies zu messen und zu analysieren. (Abschnitt 2).

b) wenn Vorschläge für eine Programmüberarbeitung gemacht werden

Artikel 48 Absatz 3 sieht einen ausdrücklichen Zusammenhang zwischen Bewertung und Überarbeitung der operationellen Programme (gemäß Artikel 33) vor.

Es kann unterschiedliche Gründe geben, operationelle Programme zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (Artikel 33 Absatz 1), auch signifikante sozioökonomische Veränderungen im Programmumfeld, wesentliche Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen oder regionalen Prioritäten, Durchführungsschwierigkeiten, oder wenn die Begleitung der operationellen Programme signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt. In diesen vier Fällen sollte der Überarbeitung eines operationellen Programms eine Bewertung vorausgehen. Es wird angeregt, dass der Vorschlag für die Überarbeitung eines operationellen Programms auf einem regulären Begleitprozess beruhen sollte, ergänzt durch qualitative Überlegungen und analytische Diskussionen (zum Beispiel im Rahmen eines Begleitausschusses) und laufende Bewertungen.

Die Kommission schlägt vor, Bewertungen nur dann vorzulegen, wenn sich die Vorschläge für eine Überarbeitung operationeller Programme auf wesentliche Änderungen beziehen, wie etwa Änderungen:

- **finanzieller Art** (beispielsweise Neuzuweisungen von Finanzmitteln zwischen verschiedenen Prioritätsachsen, wofür die Genehmigung der Kommission erforderlich ist);
- **inhaltlicher Art** (beispielsweise Überarbeitung der Ziele eines operationellen Programms oder der Prioritätsachse);
- oder **im Zusammenhang mit der Durchführung** (beispielsweise Einführung neuer Durchführungsprozesse oder größere Umstrukturierung der bestehenden Prozesse).

Bei kleineren oder technischen Überarbeitungen sind keine Bewertungen vorzulegen.

Neben den in Artikel 48 Absatz 3 genannten beiden Fällen, in denen die Verordnung 1083/2006 die Durchführung einer Bewertung ausdrücklich vorschreibt, empfiehlt die Kommission den Mitgliedstaaten andere Bewertungen vornehmen, die im Hinblick auf ihren Umfang, Konzeption und Zeitplan den eigenen Erfordernissen entsprechen. Definieren könnten die Mitgliedstaaten solche Evaluierungen in ihren Bewertungsplänen (Abschnitt 4.2, Anhang 1).

3.2 Aufgaben der Kommission

Textkasten 3: Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Artikel 49

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission kann strategische Bewertungen durchführen.
- (2) Die Kommission kann auf eigene Initiative und in Partnerschaft mit dem betreffenden Mitgliedstaat Bewertungen im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme durchführen, wenn die Programmbegleitung signifikante Abweichungen von den ursprünglichen Zielen zeigt. Die Ergebnisse werden dem Begleitausschuss für das operationelle Programm übermittelt.

Die Kommission kann auf eigene Initiative bestimmte operationelle Programme (oder Teile davon, beispielsweise Prioritätsachsen oder Großprojekte) einer Bewertung unterziehen, wenn die Begleitung eine signifikante Abweichung von den ursprünglichen Zielen zeigt. Eine solche Bewertung wird rechtzeitig genug vorgenommen, um die Ergebnisse bei den gegebenenfalls erforderlichen Anpassungen des operationellen Programms berücksichtigen zu können. Ferner wird die Kommission in Partnerschaft mit dem betreffenden Mitgliedstaat für einen Austausch von Informationen (einschließlich der Begleitdaten) und eigenen Überlegungen über Empfehlungen sorgen.

Durchführen kann die Kommission zudem auf eigene Initiative strategische Bewertungen bestimmter operationeller Programme (oder von Teilen davon), nationaler Strategien oder strategischer Themen, die beispielsweise im Kontext der Umsetzung der Lissabon-Strategie und der Strategie zur nachhaltigen Entwicklung von besonderer Bedeutung sind. Die Ergebnisse kann die Kommission in die in Artikel 30 genannten Strategieberichte einfließen lassen.

Die Kommission hat nicht nur eigene Bewertungen vorzunehmen, sondern spielt auch bei der Erarbeitung von Leitlinien für die Bewertungsmethoden, Techniken und Datenanalysen eine wichtige Rolle (Abschnitt 1). Des Weiteren wird sie auch künftig den Aufbau von Kapazitäten und den Austausch von Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten mit der Konzipierung und Verwaltung ihrer Begleit- und Bewertungssysteme auf strategischer Ebene wie auch auf der Ebene der operationellen Programme unterstützen.

4. Planung des Prozesses der laufenden Bewertung

4.1 Schwerpunkte der laufenden Bewertung

Relevanz und Schwerpunkt der laufenden Bewertungen hängen vom speziellen Bedarf der Mitgliedstaaten. Der Bedarf an einer Bewertung kann sowohl durch politikorientierte (strategische) Fragen entstehen wie auch durch spezifischere (operationelle) Fragen. In

Abhängigkeit davon können Bewertungen eher strategischer oder operationeller Natur sein. Sie können auch beide Züge in sich vereinen¹⁸.

Textkasten 4: Die Kommission schlägt vor, sich je nach dem speziellen Bedarf der Entscheidungsträger und der Art der Bewertung auf einen oder mehrere der folgenden zentralen Bewertungsaspekte zu konzentrieren¹⁹:

- **Relevanz** der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds: Sie betrifft die Analyse der Ziele einer Strategie oder eines NSRP oder operationellen Programms und ihrer Angemessenheit im Hinblick auf die Veränderungen im sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Umfeld während des Programmplanungszeitraums.
- **Kohärenz** der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds: Hier werden z.B. die Beziehungen und Komplementaritäten zwischen den verschiedenen Prioritätsachsen und ihr Beitrag zur Erreichung der Ziele eines operationellen Programms analysiert. Bewertet werden können auch die Kohärenz der Interventionen sowie deren Synergien mit der Politik der Mitgliedstaaten oder der Regionen wie auch mit den anderen Politiken der Gemeinschaft.
- **Wirksamkeit** der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds: Hier werden die erzielten Outputs, Ergebnisse und Wirkungen untersucht und deren Übereinstimmung mit den erwarteten Zielen bewertet, um Aufschluss darüber zu erhalten, warum sich diesbezüglich die Erfolgsquoten unterscheiden oder möglicherweise unterscheiden werden. Das besondere Augenmerk sollte den Variablen gelten, welche die Effekte der Interventionen oder Abweichungen von den Zielen erklären, einschließlich der Analyse von Prozessen und Durchführungsmechanismen.
- **Effizienz** der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds: Sie dient dem Vergleich der Prozesse und erzielten Wirkungen mit den eingesetzten Mitteln und Ressourcen, insbesondere der Kosten der Interventionen mit deren Wirksamkeit. Bei diesen Analysen können die Kosten operationeller Programme mit den Kosten vergleichbarer Interventionen verglichen und bestimmte Durchführungsschwierigkeiten schwerpunktmäßig analysiert werden, um Auskunft über mögliche Effizienzverbesserungen zu erhalten.

Strategische Bewertungen

Eine Priorität des neuen Bewertungsansatzes für den Zeitraum 2007-2013 ist es, den Beitrag der Kohäsionspolitik zur Erreichung der Lissabon-Ziele zu bewerten und diesen Beitrag stärker herauszustellen.

Zu diesem Zweck können bei der laufenden Bewertung beispielsweise die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds sowie die weitere Relevanz und Kohärenz von Strategien auf nationaler Ebene und auf Programmebene untersucht und deren Anpassungen an die Veränderungen des sozioökonomischen Umfelds oder die Änderungen der gemeinschaftlichen, nationalen und/oder regionalen Prioritäten vorgeschlagen werden (Abschnitt 3.1).

Der Schwerpunkt kann auch auf speziellen Themen, die für ein operationelles Programm von strategischer Bedeutung sind (beispielsweise Innovation, Informationsgesellschaft, KMU-Förderung), oder auf horizontalen Prioritäten (Chancengleichheit, Umwelt) liegen. Die Identifizierung von guten Beispielen kann die strategische Fokussierung der Förderung durch die Strukturfonds und des Kohäsionsfonds verbessern.

¹⁸ Vergleiche Artikel 47 (2) und Abschnitt 1, die das Wesen der laufenden Bewertung beschreiben.

¹⁹ Weitere Informationen enthält folgende Publikation: Europäische Kommission (2006): EVALSED: ein Instrument für die Bewertung der sozioökonomischen Entwicklung, online und interaktiv (Internet-Veröffentlichung unter: www.evaled.com).

Die Ergebnisse solcher Analysen könnten zur Erfüllung der in den Artikeln 29 und 30 genannten Erfordernisse zu den Strategieberichten beitragen.

Leistungsbezogene (operationelle) Bewertungen

Zusätzlich zur strategischen Dimension müssen die Verwaltungsbehörden mehr leistungsbezogene Aspekte der Förderung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds betrachten, d.h. den Fortschritt der Interventionen messen, bewerten und analysieren (Abschnitt 3.1).

Eine solche Analyse sollte unter anderem der Überprüfung der Qualität und Relevanz der quantifizierten Ziele²⁰, der Analyse der Daten über finanzielle und materielle Fortschritte und der Erarbeitung von Empfehlungen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit eines operationellen Programms – etwa in Bezug auf Wirksamkeit und Effizienz²¹.

Untersucht werden sollten bei den leistungsbezogenen Bewertungen überdies die Funktionsweise der Verwaltungsstruktur und die Qualität der Durchführungsmechanismen, die eine signifikante Auswirkung auf die globale Leistungsfähigkeit eines operationellen Programms haben.

4.2 Bewertungspläne

Laufende Bewertungen sollten sich möglichst nach dem Bedarf der Entscheidungsträger bei der Umsetzung der Interventionen aus dem Struktur- und dem Kohäsionsfonds richten. Planung ist mithin besonders wichtig, damit während der Programmdurchführung das Gesamtziel erreicht werden kann.

²⁰ In diesem Zusammenhang vorwiegend als output und Ergebnis Indikator; Wirkungsindikatoren sind eher für strategische Erwägungen geeignet.

²¹ Liegt der Schwerpunkt auf der Effizienz, kann sich die Bewertung auch auf strategische Aspekte beziehen, z.B. auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Erreichung derselben sozioökonomischen Ziele und Erzielung derselben Wirkungen beziehen. Diese weiter gefasste Untersuchung der Effizienz sollte in erster Linie im Rahmen der Ex ante Bewertung erfolgen. Dennoch könnte sie in der laufenden Bewertung weiter vertieft werden, insbesondere wenn Vorschläge zur Überarbeitung eines operationellen Programms gemacht werden (Abschnitt 3.1).

Textkasten 5: *Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999*

Artikel 48

Aufgaben der Mitgliedstaaten

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Ressourcen für die Durchführung der Bewertungen bereit, organisieren die Erhebung und Sammlung der erforderlichen Daten und nutzen die verschiedenen aus dem Begleitsystem stammenden Angaben.

Ferner können sie gegebenenfalls im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ unter Einhaltung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 13 einen Bewertungsplan aufstellen, in dem angegeben ist, welche Bewertungstätigkeiten der Mitgliedstaat in den verschiedenen Phasen der Durchführung plant.

Empfohlen wird die Aufstellung eines Bewertungsplans nicht nur im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ (Artikel 48 Absatz 1), sondern auch im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ sowie des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist (Artikel 13).

Hauptziel der Aufstellung eines Bewertungsplans ist es, einen Gesamtrahmen für die laufende Bewertung zu erarbeiten und sicherzustellen, dass dieser während der Durchführungsphase effektiv als Verwaltungsinstrument integriert wird.

Zu diesem Zweck sind im Bewertungsplan die Koordination insgesamt für die begleitende Bewertung zu definieren, z.B. die Beziehung zwischen Begleitung und Bewertung sowie die Häufigkeit/Regelmäßigkeit deren Durchführung festzulegen (auch im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung – siehe Abschnitte 2 und 3.1). Die Mitgliedstaaten sind frei bei der Identifizierung der Bereiche, in denen Bewertungen erforderlich sein können, bei der Festlegung der Themen und des Zeitplans einer Bewertung. Außerdem können Mitgliedstaaten – wenn sie dies für zweckdienlich erachten – weitere Aspekte in ihren Plan einbeziehen, wie etwa den Aufbau von Bewertungskapazitäten (beispielsweise Schulungsprogramm), des Haushaltsplans für die Bewertungstätigkeiten und des Einsatzes der Humanressourcen, die für eine ordnungsgemäße Verwaltung des gesamten Prozesses benötigt werden.

Vorgeschlagen wird, dass sich die Bewertungspläne auf den gesamten Programmplanungszeitraum erstrecken. Allerdings können sie in jährliche Abschnitte mit den jeweiligen Aktivitäten und Berichten untergliedert werden, die entsprechend dem Bedarf der Entscheidungsträger oder, wenn gemäß Artikel 48 Absatz 3 spezielle Bewertungen erforderlich sind, überarbeitet werden.

Der Bewertungsplan soll von den Behörden der Mitgliedstaaten aufgestellt und gebilligt werden, die für die speziellen operationellen Programme oder gegebenenfalls für die einzelstaatlichen strategischen Rahmenpläne zuständig sind. Die Kommission schlägt die Aufstellung von Bewertungsplänen vor:

- auf nationaler Ebene, die die Koordination der laufenden Bewertung in einem Mitgliedstaat insgesamt und die Bewertungsaktivitäten, die sich auf die gesamte Strategie beziehen oder im Rahmen der operationellen Programme durchgeführt werden, z.B. nach Themen und Prioritätsachsen; und gegebenenfalls (im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gemäß Artikel 13)
- auf Programmebene, einschließlich Aspekte der Koordination und alle oder ausgewählte Tätigkeiten eines operationellen Programms.

Die Kommission empfiehlt nachdrücklich die **Einsetzung von Lenkungsgruppen für die Bewertungspläne**, die auf nationaler Ebene erstellt werden oder sich auf wichtige operationelle Programme beziehen. Solche Gruppen sollten sich aus verschiedenen Interessengruppen (etwa Vertretern der Zivilgesellschaft, der Ministerien und anderer Verwaltungsgremien) zusammensetzen und eine beratende Rolle spielen (beispielsweise Unterstützung bei der Erarbeitung von Bewertungsplänen oder deren regelmäßige Überprüfung). Spielen könnten eine solche Rolle auch bestehende oder zu schaffende interministerielle oder dienststellenübergreifende Bewertungsnetzwerke in den für die Verwaltung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten.

In dieser Hinsicht fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, einen vorausschauenden Ansatz zu verfolgen, d. h. die Bewertungspläne zeitnah zu den operationellen Programmen aufzustellen.

Die Grundzüge eines Bewertungsplans werden in Anhang I vorgeschlagen.

5. Verwaltung des Prozesses der laufenden Bewertung

5.1 Verwaltungsaufgaben

Die **Verwaltungsbehörden** in jedem Mitgliedstaat sollten bei der Koordinierung des Prozesses der laufenden Bewertung federführend sein. Sie sollten:

- in Absprache mit der Lenkungsgruppe (Abschnitt 4.2) Struktur und Inhalt des Bewertungsplans²² (Anhang 1) festlegen und für das Vorhandensein eines geeigneten Verwaltungsrahmens für seine Umsetzung sorgen.
- sicherstellen, dass die Begleitdaten zu finanziellen und physischen Indikatoren gesammelt werden und verfügbar sind. Sie sollten diese Daten auch analysieren (Abschnitte 2, 3.1 und 4.1);
- unter Berücksichtigung der Meinung des Begleitausschusses Bewertungen initiieren und für diesen Zweck Haushaltsmittel der Technischen Hilfe bereitstellen;

²² Im Hinblick auf das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ wird empfohlen, dass der Begleitausschuss den Bewertungsplan entwirft und billigt.

- gewährleisten, dass die Bewertungsziele und Qualitätsstandards eingehalten werden;
- und sie sollten dem Begleitausschuss und der Kommission die Bewertungsergebnisse vorlegen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Bewertungsaufgaben sollten die Verwaltungsbehörden gegebenenfalls **externes Expertenwissen** im Rahmen von Bewertungsverträgen oder ihre eigenen internen Bewertungskapazitäten (beispielsweise Bewertungseinheiten²³) in Anspruch nehmen.

Externes Expertenwissen kann auf unterschiedliche Weise vertraglich genutzt werden. Zwei mögliche Szenarien sind:

- Zum einen können die Verwaltungsbehörden für den gesamten Programmplanungszeitraum oder seinen Hauptteil einen **Rahmenvertrag** über die Durchführung einer laufenden Bewertung eines operationellen Programms durch unabhängige Bewertungssachverständige abschließen. Allerdings sollte der Rahmenvertrag die Verwaltungsbehörden nicht von ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten bei der Durchführung operationeller Programme entbinden.
- Zum anderen können sie **Einzelverträge** für spezielle Bewertungen abschließen, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (Abschnitt 3.1) oder dem Bewertungsplan (Abschnitt 4.2, Anhang 1) vorzunehmen sind, oder wenn dies auf Ad-hoc-Basis beschlossen wird, um einem internen Bedarf gerecht zu werden.

Frühere Erfahrungen haben gezeigt, wie wichtig der Aufbau von Bewertungskapazitäten innerhalb der Verwaltungsbehörden ist. Der Grundsatz der Bewertungsunabhängigkeit lässt sich besser einhalten, wenn der Rückgriff auf Dritte bei der Durchführung von Bewertungen durch starke interne Kapazitäten zur Planung und Lenkung des Bewertungsprozesses sowie durch die Fähigkeit, die Bewertungsergebnisse laufender oder künftiger Programme zu analysieren und zu verwenden, ergänzt wird.

Sowohl die Unabhängigkeit als auch die Qualität der Bewertungen kann durch die Einrichtung von **Lenkungsgruppen für laufende Bewertungen** gesteigert werden²⁴. Solche Lenkungsgruppen werden durch die Kommission mit Nachdruck empfohlen²⁵.

Deren Aufgabe wäre weitgehend technischer Art und könnte als „Steuerung des Bewertungsprozesses“ definiert werden. Eine derartige Lenkungsgruppe wäre beispielsweise für die Initiierung einer speziellen Bewertung in Übereinstimmung mit dem Bewertungsplan, die Erarbeitung der Leistungsbeschreibung, die Identifizierung und das Management von Risiken im Zusammenhang mit dem Bewertungsprozess und die Bereitstellung relevanter Informationen oder Erteilung nützlicher Ratschläge für die

²³ Es wird nachdrücklich empfohlen, dass sie bei der Durchführung von Bewertungen nicht an Weisungen der Verwaltungsbehörden gebunden sind.

²⁴ Diese Gruppen unterscheiden sich von den Lenkungsgruppen für die Bewertungspläne (Textkasten 7) und/oder ergänzen diese.

²⁵ Es wird darauf hingewiesen, dass diese Gruppen von den für den Bewertungsplan zuständigen Gruppen verschieden sind (Abschnitt 4.2)

Bewertungssachverständigen zuständig. Dieser Lenkungsgruppe sollten alle Interessengruppen des einer Bewertung unterzogenen operationellen Programms angehören, wie etwa die Vertreter der Verwaltungsbehörden (einschließlich der Bewertungseinheit, der hierbei eine koordinierende Rolle zufällt), die Vertreter anderer beteiligter Ministerien, regionaler/lokaler Behörden und der Zivilgesellschaft.

Die **Begleitausschüsse** müssen periodisch die Qualität und Ergebnisse der Umsetzung der Operationellen Programme einschätzen, insbesondere den Fortschritt bei der Erreichung der finanziellen und physischen Ziele. Eine Analyse und Diskussion in Begleitausschüssen sollten eine der wichtigsten Faktoren von Bewertungen sein (Abschnitt 3.1). Die Begleitausschüsse sollten aktiv an der Analyse der Bewertungsergebnisse und der Empfehlungen mitwirken und diese effektiv in den Beschlussfassungsprozess einbringen.

5.2 Grundprinzipien

Gemäß der Verordnung 1083/2006 gelten für die laufende Bewertung vier Grundprinzipien:

Verhältnismäßigkeit

Dieser Grundsatz (Artikel 13) sollte beispielsweise im Bewertungsplan bei der Festlegung der Anzahl und des Umfangs der während der Programmumsetzung vorgeschlagenen Bewertungen zum Ausdruck kommen. Diese sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zu den Ressourcen eines operationellen Programms oder zu den „potenziellen Risiken“ bei dessen Durchführung stehen.

Unabhängigkeit

Damit die Ergebnisse glaubwürdig sind, sollen die Bewertungen von (internen oder externen) Experten oder Gremien durchgeführt werden, die von den Bescheinigungs- und Prüfbehörden funktionell unabhängig sind (Artikel 47 Absatz 3).

Die Kommission schlägt vor, dass in Übereinstimmung mit internationalen Evaluationsstandards diese Tätigkeiten auch unabhängig von den Verwaltungsbehörden ausüben.

Der interaktive Charakter des Bewertungsprozesses erfordert eine enge Zusammenarbeit der Bewertungssachverständigen mit den für die Planung und Verwaltung der NSRP und der operationellen Programme zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Wichtig ist allerdings, dass die Bewertungssachverständigen während des gesamten Prozesses bei ihrem Expertenurteil zu den verschiedenen Bestandteilen der Strategie oder des operationellen Programms Unabhängigkeit wahren. Die zuständigen Behörden ihrerseits sollten die Tatsache respektieren, dass der Bewertungssachverständige die Aufgabe hat, zwecks Verbesserung der Qualität der Interventionen konstruktive Kritik zu üben.

Die Unabhängigkeit der bewertung kann auch dadurch verbessert werden, dass verschiedene Beteiligte in den Steuerungsgruppen vertreten sind (Abschnitte 4.2 und 5).

Partnerschaft

Für die Planung, Konzipierung und Durchführung einer Bewertung ist Partnerschaft von wesentlicher Bedeutung. Sie erfordert die Konsultation der Interessengruppen und deren Mitwirkung und bildet die Grundlage für das Sammeln von Erfahrungen, Offenheit und Transparenz während des gesamten Prozesses.

Die Konsultation einer breiten Palette von Interessengruppen, die beispielsweise die Zivilgesellschaft sowie regionale und lokale Behörden vertreten, sollte Teil der Methodik zur Erstellung der Bewertungsberichte sein. Insbesondere bei der Bewertung der Relevanz und der Qualität der Strategie oder der Leistungsfähigkeit operationeller Programme, verfügen diese Interessengruppen oftmals über nützliche Einblicke, die sich die Bewertungssachverständigen zu Nutze machen sollten.

In dieser Hinsicht sollte deshalb auch für eine regelmäßige Kommunikation und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Transparenz

Zur Gewährleistung von Transparenz ist es zweckdienlich, die Bewertungsberichte zu veröffentlichen, da dies die öffentliche Diskussion über die Erkenntnisse einer Bewertung fördert. Am einfachsten ist es, den gesamten Bewertungsbericht in die Website des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans, des operationellen Programms oder der Verwaltungsbehörde einzustellen.

5.3 Qualitätsstandards

Die Kommission fordert die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf, für eine qualitativ hochwertige Durchführung der laufenden Bewertung zu sorgen. EVALSED - ein Instrument für die Bewertung der sozioökonomischen Entwicklung, online und interaktiv (www.evaled.com) – enthält Qualitätsstandards sowohl für die Bewertungsberichte als auch für den Bewertungsprozess, die sich als nützlich erweisen können.

Während sich die Qualitätsstandards für die Bewertungsberichte auf die Qualität des Endprodukts konzentrieren, finden die Behörden der Mitgliedstaaten, die die laufende Bewertung zu verwalten haben, in den Qualitätsstandards für den Bewertungsprozess eine nützliche Checkliste mit Beispielen für vorbildliche Verfahren. Diese können zum Aufbau von Bewertungskapazitäten in den Verwaltungen beitragen, insbesondere in denjenigen, die über nur wenige Erfahrungen mit der Verwaltung von Bewertungen verfügen.

Die Qualitätsstandards sind in Anhang II aufgelistet.

ANHANG 1. Vorgeschlagene Grundzüge eines Bewertungsplans

Der Bewertungsplan kann vorschlagsweise zwei Hauptteile umfassen:

I. Koordinierung

Die Bewertungspläne sollten Maßnahmen für die Gesamtkoordinierung des Prozesses der laufenden Bewertung vorschlagen und diese erläutern, wie beispielsweise die Beziehungen zum Begleitsystem (Abschnitte 2, 3.1 und 4.1), die wichtigsten Bewertungsfelder und die Kriterien zur Auswahl der Themen, die Einsetzung einer Lenkungsgruppe für den Bewertungsplan, notwendige Ressourcen, System zur Qualitätskontrolle, Publikation und Verfügbarkeit der Bewertungsberichte sowie die Schaffung eines Mechanismus für eine etwaige Überarbeitung des Bewertungsplans. Wenn manche Mitgliedstaaten zusätzliche Bewertungstätigkeiten einzubeziehen wünschen, wie etwa Schulungsprogramme für die Koordinatoren der Bewertung und/oder die Bewertungssachverständigen, müssen diese ebenfalls im Voraus geplant werden.

Bei auf nationaler Ebene erstellten Plänen könnten die möglichen Beziehungen und Komplementaritäten zu den Bewertungsplänen für operationelle Programme aufgezeigt werden. Die Bewertungspläne, die auf der Ebene des operationellen Programms erarbeitet werden, könnten den nationalen Bewertungsplänen als Anhang beigefügt werden.

II. Bewertungsaktivitäten und Berichte

Dieser Teil kann, wie erforderlich, auf jährlicher Basis aktualisiert und entwickelt werden²⁶. Er könnte folgende Punkte abdecken:

1. indikative Liste der Bewertungen, die vorzunehmen sind (Titel);
2. Gegenstand einer jeden Bewertung,
3. wichtigste Bewertungsfragen, die es zu erörtern gilt;
4. etwaige Verwendung einer jeden Bewertung, Erläuterung und Verbreitung der Ergebnisse, Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen);
5. indikativer Zeitplan;
6. externe oder interne Bewertung;
7. Finanzmittel, die für jede Bewertung vorgesehen sind;
8. Verwaltungsstruktur (einschließlich einer Lenkungsgruppe für die Bewertung – Abschnitt 5.1).

²⁶ Einige der Bewertungsthemen könnten bereits frühzeitig festgelegt werden (für die gesamte Programmperiode). Solche Themen könnten z.B. während der ex ante bewertung identifiziert werden. Oder sie könnten "potentielle Risiken" darstellen, die auf der Basis gemachter Erfahrungen erkannt wurden.

ANHANG 2. Qualitätsstandards²⁷

Qualität des <u>Bewertungsberichts</u>	Qualität des <u>Bewertungsprozesses</u>
Bedarfsdeckung: Der Bewertungsbericht geht hinreichend auf die Anforderungen bezüglich Information ein und entspricht der Leistungsbeschreibung.	Kohärenz der Ziele: Die Ziele des NSRP bzw. der operationellen Programme sind kohärent und ermöglichen aufgrund ihrer Klarheit eine leichte Bewertung.
Relevanter Umfang: Die Relevanz sowie die Outputs, Ergebnisse, Wirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Politiken und unerwarteten Effekte wurden eingehend untersucht (entsprechend dem Bewertungsgegenstand und den speziellen Bewertungsaspekten).	Adäquate Leistungsbeschreibung: Die Leistungsbeschreibung ist sorgfältig ausgearbeitet und enthält sinnvolle Vorgaben; eine Überarbeitung war nicht erforderlich.
Offener Prozess: Mit Blick auf die Berücksichtigung unterschiedlicher Standpunkte wurden die beteiligten Parteien (beispielsweise die Interessengruppen) in die Konzeption der Bewertung und in die Diskussion der Ergebnisse einbezogen.	Auswahl des Bieters: Der Auswahlprozess wurde sachgemäß durchgeführt; der ausgewählte Bieter war in der Lage, eine qualitativ gute Bewertung durchzuführen.
Angemessene Konzeption: Die Konzeption der Bewertung war angemessen und geeignet, die zur Beantwortung der wichtigsten Fragen der Bewertung benötigten Ergebnisse zu liefern.	Effektivität von Dialog und Feedback: Es wurden ein integratives Forum und ein integrativer Prozess eingerichtet, die Gelegenheiten für Feedback und Dialog mit den Entscheidungsträgern und Verwaltungsbehörden boten, was zur Qualität der Bewertung beitrug.
Zuverlässige Daten: Die erhobenen oder ausgewählten Primär- und Sekundärdaten sind im Hinblick auf die zu erwartende Nutzung geeignet und zuverlässig.	Angemessene Information: Die geforderten Begleit- und Datensysteme existierten und wurden von Verwaltungen und Partnern zur Verfügung gestellt/genutzt.
Fundierte Analyse: Quantitative und qualitative Daten wurden nach Maßgabe einschlägiger Konventionen und so analysiert, dass eine korrekte Beantwortung der Bewertungsfragen ermöglicht wurde.	Gute Führung: Das Bewertungsteam wurde gut geführt und unterstützt.
Glaubwürdige Ergebnisse: Die Ergebnisse sind logisch und werden durch die Analyse der Daten sowie durch geeignete Interpretationen und Hypothesen begründet.	Effektive Weitergabe an die Entscheidungsträger: Die Bewertungsberichte/Bewertungsergebnisse wurden an die Mitglieder der Lenkungsgruppe, Programmmanager und sonstigen Entscheidungsträger weitergegeben, die fristgerecht ihr Feedback/ihre Stellungnahmen übermittelten.
Unvoreingenommene Schlussfolgerungen: Die Schlussfolgerungen sind begründet und interessenunabhängig.	Effektive Weitergabe an die Interessengruppen: Die Bewertungsberichte/Bewertungsergebnisse wurden in geeigneter Weise an alle Interessengruppen weitergegeben und zielgruppenspezifisch so aufbereitet, dass Erfahrungswerte vermittelt wurden.

²⁷ Die Qualitätsstandards stehen in Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten und von Frau Schreyer an die Kommission: „Normen und bewährte Verfahren für Evaluierungen“, C (2002) 5267/1 vom 23. Dezember 2002 und der Mitteilung an die Kommission von Frau Grybauskaitė in Übereinstimmung mit dem Präsidenten, SEC (2007) 213 vom 21 Februar 2007, Responding to Strategic needs: Reinforcing the use of evaluation.

<p>Verständlichkeit: In dem Bericht sind Kontext und Zielsetzung sowie Organisation und Ergebnisse von NSRP bzw. der operationellen Programme in gut verständlicher Form dargestellt. Eine ausführliche Zusammenfassung in einer der wichtigsten Arbeitssprachen der Kommission sorgt für die Weitergabe der Bewertungsergebnisse und den Austausch vorbildlicher Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten.</p>	
<p>Nützliche Empfehlungen: Die im Bericht gegebenen Empfehlungen sind für die Entscheidungsträger und Interessengruppen von Nutzen und so detailliert, dass eine Umsetzung möglich ist.</p>	

ANHANG 3. Bibliographie

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

Mitteilung des Präsidenten und von Frau Schreyer an die Kommission: „Normen und bewährte Verfahren für Evaluierungen“, C (2002) 5267/1 vom 23. Dezember 2002

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Rates vom 05. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1164/94

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Europäische Kommission (2006): Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013, Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Ex-ante Bewertungen, Arbeitsdokument 1

Europäische Kommission (2006): Der neue Programmplanungszeitraum 2007-2013, Indikative Leitlinien zu Bewertungsverfahren: Indikatoren für Begleitung und Bewertung, Arbeitsdokument 2

Europäische Kommission (2004): Der Programmplanungszeitraum 2000-2006: Methodische Arbeitsdokumente: Arbeitsdokument Nr. 9: Die Aktualisierung der Halbzeitbewertung der Strukturfondsinterventionen

Europäische Kommission (2004): Der Programmplanungszeitraum 2000-2006: Methodische Arbeitspapiere: Arbeitspapier Nr. 8: Die Halbzeitbewertung der Strukturfondsinterventionen

Europäische Kommission (2004): Die Halbzeitbewertung der Strukturfondsinterventionen: Zusammenfassender Bericht der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten

Europäische Kommission (2006): EVALSED: ein Instrument für die Bewertung der sozioökonomischen Entwicklung, online and interaktiv (Internet-Veröffentlichung unter: www.evaled.com)